



Für einen vitalen ländlichen Raum

Zentrale Forderungen des Deutschen Landkreistages an die Bundesregierung

1. Koordination der Politik für den ländlichen Raum verbessern

Stabsstelle Ländlicher Raum

Die Bundesregierung sollte ihre Initiativen zur Stärkung des ländlichen Raumes weiter bündeln, damit daraus ein Gesamtpaket für den ländlichen Raum wird. Dazu gehört auch, klare Verantwortlichkeiten für dieses Thema zu schaffen. Eine koordinierende Stelle z.B. im Bundeskanzleramt kann helfen, die vielfältigen Zuständigkeiten innerhalb der Bundesregierung zu bündeln und z.B. Gesetzgebungsvorhaben in diesem Querschnittsbereich voranzutreiben.

Gesetzes-Check Ländlicher Raum

Es sollte ein Gesetzes-Check Ländlicher Raum in das Bundesgesetzgebungsverfahren aufgenommen werden, der Bundesgesetze auf deren Raumwirksamkeit und Auswirkungen für den ländlichen Raum im Sinne einer Gesetzesfolgenabschätzung – inkl. finanzieller Auswirkungen – überprüft. Als Orientierungspunkt kann der Normenkontrollrat dienen.

2. Regionalförderung schlagkräftig ausgestalten

GRW aufstocken

Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) ist in ihrem Volumen aufzustocken. Sie ist gerade für strukturschwache Gebiete eines der zentralen nationalen Förderinstrumente, welches nach Auslaufen der Investitionszulage 2013 noch an Bedeutung gewinnen wird.

Einführung von Regionalbudgets

Zur bestmöglichen Nutzung der wirtschaftlichen Potenziale des ländlichen Raumes müssen die Förderinstrumente um Möglichkeiten zur Bewirtschaftung von Regionalbudgets erweitert werden, um zur Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung noch besser als bisher die Eigengestaltungskräfte der jeweiligen Kommune zu mobilisieren.

Zwar ist dies im Rahmen der GRW in engen Grenzen bereits möglich, allerdings nicht im Regelfall. Zudem erlauben die EU-Strukturfonds (z.B. EFRE, ESF) ebenfalls explizit den Einsatz von Regionalbudgets, was allerdings von den Ländern nur zurückhaltend genutzt wird. Gerade deshalb muss der Koordinierungsrahmen für die GRW entsprechend verpflichtend ausgestaltet werden.

GAK für außerlandwirtschaftliche Investitionen öffnen

Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) ist zu einem Förderinstrument zugunsten des ländlichen Raumes insgesamt weiterzuentwickeln, mit dem über die Landwirtschaft hinaus gezielt auch regionale Unternehmen, Dienstleister und Handwerker unterstützt werden können.

3. Städtebauförderung erhöhen

Dass die Städtebauförderung auf dem niedrigen Niveau von 455 Mio. € weiterläuft, kann nur vor dem Hintergrund der vor einiger Zeit noch beabsichtigten weitaus drastischeren Kürzung auf 266 Mio. € positiv bewertet werden. Gerade dort, wo Zukunftsinvestitionen in die öffentliche Infrastruktur dringend nötig sind, sind derartige Kürzungen ein herber Schlag und behindern den ohnehin schon schwierigen Strukturwandel und den Umgang z.B. mit den demografischen Herausforderungen. Daher müssen diese Mittel wieder aufgestockt werden, mindestens auf das Niveau von 2010 in Höhe von 535 Mio. €.

Zudem ist die Städtebauförderung für Anpassungs- und Entwicklungsmaßnahmen im Rahmen der Konversion von Militärliegenschaften von großer Bedeutung, mit deren Hilfe städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen (z.B. durch Wiedernutzung brachliegender Flächen und Stadtumbaumaßnahmen) unterstützt werden, was letztlich die Konversionslasten mindert.



Die zur Verfügung stehenden Bundesmittel sind allerdings nicht ausreichend, um die sich aus den jüngsten Standortentscheidungen ergebenden zusätzlichen Aufgaben wirkungsvoll zu unterstützen. Aus diesem Grunde bedarf es einer Aufstockung der Städtebaufördermittel.

4. Sonderinvestitionsprogramm für den ländlichen Raum

Die Anpassung beispielsweise von Infrastruktureinrichtungen im ländlichen Raum an sich verändernde demografische Bedingungen erfordert erhebliche Finanzmittel, über die die zumeist strukturschwachen Kommunen nicht verfügen. Daher muss darüber nachgedacht werden, wie zusätzliches Geld in den ländlichen Raum gebracht werden kann. Die üblichen Förderprogramme (EFRE, GRW, ELER, GAK, Städtebauförderung) leisten zwar ihren Beitrag, sind jedoch in Anbetracht der erheblichen neuen Aufgaben nicht ausreichend.

In diesem Sinne muss ein zeitlich und auf eine noch zu bestimmende Gebietskulisse begrenztes Sonderinvestitionsprogramm Ländlicher Raum zur Unterstützung von Gebieten mit besonderen demografischen Herausforderungen aufgelegt werden, um gezielt entsprechende Entwicklungs- und Anpassungsprozesse in besonders gravierend betroffenen Gebieten zusätzlich zu befördern.

5. Breitbandausbau beschleunigen

Die Erfahrungen zeigen, dass ein Ausbau glasfaserbasierter Breitbandnetze rein privatwirtschaftlich nicht überall gelingen wird. Der Bund ist deshalb aufgefordert, seine diesbezüglichen Fördermöglichkeiten zu erweitern, um eine zeitnahe flächendeckende und bedarfsgerechte Versorgung mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen (NGA) zu erreichen. Die Förderung muss sich möglichst auf den ländlichen Raum konzentrieren. Darüber hinaus ist die Schaffung von regulatorischen Rahmenbedingungen, die den Unternehmen den flächendeckenden Ausbau erleichtern, notwendig. Zudem regt der Deutsche Landkreistag die Schaffung einer weiteren beihilferechtlichen Rahmenregelung durch den Bund an, die es Kommunen erlaubt, den Breitbandausbau nicht nur durch die Verlegung von Leerrohren, sondern auch – alternativ oder ergänzend – durch die

Zahlung von Zuschüssen an Netzbetreiber zu fördern.

Daneben ist auch eine Fortführung und Verstärkung der finanziellen Förderung durch den Bund und die Länder unverzichtbar. Nach der Schließung der letzten Lücken in der Grundversorgung muss dabei der Ausbau hochleistungsfähiger Netze im Fokus stehen. Im Einzelnen bedeutet dies:

- Die Förderung der Grundversorgung im Rahmen des bundesweit zur Verfügung stehenden GAK-Programms hat sich bewährt. Das GAK-Programm für den Breitbandausbau sollte daher fortgeführt und die Förderrichtlinie so geändert werden, dass auch eine Förderung des NGA-Ausbaus möglich wird.
- Darüber hinaus sollte ein eigenständiges, gezielt auf den NGA-Ausbau ausgerichtetes Förderprogramm auf Bundesebene aufgelegt werden. Es ist absehbar, dass das Ziel eines flächendeckenden Ausbaus hochleistungsfähiger Breitbandnetze ohne ein solches Förderprogramm innerhalb des gesteckten zeitlichen Rahmens nicht zu erreichen sein wird.

6. Intakte Verkehrsinfrastruktur

Ferner ist eine intakte Verkehrsinfrastruktur nicht nur für die Bürger, sondern auch und vor allem für wirtschaftliche Unternehmen von zentraler Bedeutung. Im Bereich der Gemeindestraßen bestehen ein unvermindert hoher Ausbau- und Neubaubedarf sowie ein steigender Erhaltungsbedarf. Die Verkehrsministerkonferenz hat den Finanzbedarf in diesem Bereich auf 1,96 Mrd. € beziffert. Die bis 2019 aus dem Bundeshaushalt an die Länder zu überweisenden Entflechtungsmittel in Höhe von derzeit 1,335 Mrd. € dürfen insofern im Zuge der anstehenden Revision nicht gekürzt werden, sondern müssen zumindest in bisheriger Höhe fortgeschrieben und mit einem Inflationsausgleich dynamisiert werden.

Bei der Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes muss darüber hinaus sichergestellt werden, dass die Landkreise als ÖPNV-Aufgabenträger im ländlichen Raum auch die



erforderlichen Instrumente in die Hand bekommen, damit sie ihrer Gewährleistungsverantwortung für eine ausreichende Verkehrsbedienung der Bevölkerung als Teil der Daseinsvorsorge rechtssicher und kosteneffizient nachkommen können. Eine ausreichende Verkehrsbedienung gerade im ländlichen Raum wird nur möglich sein, wenn sog. eigenwirtschaftliche Verkehre den Vorgaben des kommunalen Aufgabenträgers entsprechen, der letztlich für ein lückenloses Angebot zu sorgen hat.

7. Medizinische Versorgung flächendeckend sichern

Im Interesse einer flächendeckenden Gesundheitsversorgung muss der Gesetzgeber weiterhin die Kassenärztlichen Vereinigungen dazu zwingen, frühzeitig mit der kommunalen Ebene, insbesondere mit den Landkreisen, ins Gespräch zu kommen. Dies muss geschehen, wenn absehbar ist, dass in einigen Jahren eine Unterversorgung mit bestimmten ärztlichen Leistungen eintreten *könnte*. Auf diese Weise würde sichergestellt, dass frühzeitig auch kommunale Möglichkeiten genutzt werden, um gemeinsam eine Struktur zu schaffen, die die Ansiedlung in der Region attraktiver machen kann. Dies kann die gemeinsame Schaffung eines funktionierenden Netzwerks zwischen verschiedenen medizinischen Berufsgruppen und Institutionen sein, auch die Einbindung des ÖGD oder eines Krankenhauses in die ambulante Versorgungsrealität ist denkbar. Eine entsprechende Ergänzung sollte dringend in § 105 SGB V erfolgen.

Die Landkreise müssen zudem bei wichtigen regional begrenzten Planungs- und Versorgungsentscheidungen der Kassenärztlichen Vereinigungen ein Mitspracherecht erhalten. Dies muss nicht den Charakter einer Zustimmung i.S.e. einer Mitentscheidung erhalten, sondern kann auch die Mitwirkung des Landkreises bei abschließender Entscheidungskompetenz der Kassenärztlichen Vereinigung sein. Es ist ebenso denkbar, eine Ausgangssituation als Mindestbedingung für dieses Mitspracherecht zu formulieren, was ggf. die Feststellung einer drohenden Unterversorgung innerhalb einer Zeit von fünf Jahren o. ä. sein könnte. Die Regelung müsste in § 100 SGB V erfolgen.

8. Keine Behinderung interkommunaler Zusammenarbeit

Interkommunale Zusammenarbeit – sowohl als gemeinsame Aufgabenerfüllung (Vollstreckung, Straßenunterhalt, Standesamt etc.) als auch als gemeinsame back-office-Leistungen (Personalabrechnung, Beihilfe, Rechnungsprüfung, EDV) – wird ein zentraler Baustein bei der Bewältigung der demografischen Herausforderungen sein und darf nicht durch das Vergaberecht oder steuerrechtliche Vorschriften behindert werden.

Größte Sorge bereitet vor diesem Hintergrund das Urteil des Bundesfinanzhofes vom 10.11.2011, mit dem die Umsatzsteuerpflicht für die öffentliche Hand im Vergleich zur gegenwärtigen Besteuerungspraxis der Finanzverwaltung erheblich ausgeweitet wird. Der BFH hat entschieden, dass nachhaltige und gegen Entgelt erbrachte Leistungen der öffentlichen Hand der Umsatzsteuer unterliegen, wenn diese Tätigkeiten auf zivilrechtlicher Grundlage oder – im Wettbewerb zu Privaten – auf öffentlich-rechtlicher Grundlage ausgeführt werden. Auch sog. Beistands- und Amtshilfeleistungen (z.B. Personalabrechnungen gegen Kostenersatz für eine andere Kommune) können steuerpflichtig sein, sofern es sich um Leistungen handelt, die auch von Privatanbietern erbracht werden können.

Der Deutsche Landkreistag erwartet hier eine rechtliche Klarstellung durch den Gesetzgeber nach dem Vorbild des § 4 Nr. 15 UStG. Vorbild sollten die (noch) aktuellen Verwaltungsregelungen zum UStG sein, die Beistandsleistungen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts für eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts als nicht steuerbare hoheitliche Tätigkeiten ansehen, sofern sie dabei im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung (z.B. im Wege der Amtshilfe) bzw. einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung tätig wird.

9. Ehrenamtliches Engagement befördern

Überdies sind die Rahmenbedingungen für das bürgerschaftliche Engagement zu verbessern. Der ländliche Raum lebte schon immer vom der vielfältigen freiwilligen und ehrenamtlichen Betätigung der ländlichen Bevölkerung.



Dies entlastet nicht nur die öffentlichen Haushalte, sondern ist auch gesellschaftspolitisch von unschätzbbarer Bedeutung. Die Aktivierung der freiwilligen und ehrenamtlichen Betätigung wird bei der Bewältigung der Herausforderungen des ländlichen Raums eine wichtige Rolle einnehmen. Sie bedarf daher der weiteren Anerkennung und Förderung. Steuerliche Hindernisse sind zu beseitigen; die steuerliche Förderung ist zu intensivieren.

Darüber hinaus gilt es, eine zu starke Zersplitterung der Versorgungsgebiete im kreisangehörigen Raum zu vermeiden. Es empfiehlt sich daher, Netzkonzessionen nach Möglichkeit kreisweit zu vergeben. Der Deutsche Landkreistag regt daher an, in § 46 EnWG die Möglichkeit einer kreisweiten Konzessionsvergabe – ggf. im Einvernehmen mit den Gemeinden – vorzusehen.

7.6.2012

10. Energiewende nur mit den Landkreisen

Unverzichtbare Voraussetzung der Energiewende ist eine gerechte und ausgeglichene Verteilung der Vor- und Nachteile. So bedarf es eines eindeutigen Bekenntnisses zur Sicherheit, Nachhaltigkeit und Gleichpreisigkeit der Energieversorgung im ländlichen Raum. Hinsichtlich der Energieversorgungssicherheit sind keine Abstriche im Vergleich zu den Ballungsräumen hinnehmbar. Auch vor dem Hintergrund der besonderen Lasten, die der ländliche Raum im Zusammenhang mit der Energiewende zu tragen haben wird, ist sicher zu stellen, dass sich die Energiepreise in Stadt und Land ungeachtet möglicherweise ungünstigerer Versorgungsbedingungen nicht voneinander unterscheiden. Nicht zuletzt mit Blick auf die Akzeptanz der erneuerbaren Energien ist es darüber hinaus unverzichtbar, dass Landkreise, Städte und Gemeinden über die Wertschöpfung vor Ort und entsprechende Steuereinnahmen unmittelbar vom Ausbau der erneuerbaren Energien profitieren.

Bezogen auf den notwendigen Ausbau der Energienetze sollte überdies geregelt werden, dass die Landkreise als Vertreter überörtlicher Interessen – z.B. im Bereich der Wirtschafts- und Tourismusförderung, aber auch des Naturschutzes – über Beteiligungsrechte in den einzelnen Verfahrensschritten verfügen. Schon nach der geltenden Fassung des NABEG ist zwar davon auszugehen, dass die Landkreise als Träger öffentlicher Belange einbezogen (vgl. z. B. § 7 Abs. 2 oder § 9 Abs. 2 NABEG) werden müssen. Im Sinne der Akzeptanzsteigerung wäre aber eine Regelung hilfreich, die die vom Leitungsbau betroffenen Kommunen ausdrücklich mit Beteiligungsrechten ausstattet.